

## 2. Verstoß gegen die Richtlinie 2005/36/EG und Art. 49 AEUV über die Niederlassungsfreiheit

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Anforderungen von Abs. 2 des einzigen Artikels in Abschnitt A des Ministerialerlasses Nr. 109088/12.12.2011, wonach die Zertifikate über die Ausbildung zum Mediator die Unterrichtsmethode, die Anzahl der Teilnehmer, die Anzahl und Qualifikation der Lehrenden, das Verfahren zur Prüfung und Beurteilung der Kandidaten und die Mittel zur Sicherstellung der Objektivität dieses Verfahrens bestätigen müsse, über das hinausgehe, was für die Beurteilung des Niveaus der Fachkenntnisse und der beruflichen Qualifikationen, die der Inhaber des Zertifikats besitze, verlangt werden könne, und eine korrekte Beurteilung der Frage, ob die Ausbildung der betreffenden Person Inhalte umfasse, die sich wesentlich von denen unterschieden, die im Rahmen des erforderlichen Ausbildungsabschluss in Griechenland verlangt würden, nicht ermögliche. Aus diesen Gründen verstoße die genannte Bestimmung gegen die Art. 13, 14 und 50 sowie gegen Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG.

Weiter werde nach Abs. 5 des Abschnitts A des angeführten Ministerialerlasses von ausländischen Mediatoren mit vollständiger beruflicher Qualifikation verlangt, dass sie die Teilnahme an mindestens drei Mediationsverfahren als Erfahrung nachwiesen, bevor ihre Qualifikationen in Griechenland anerkannt würden, obwohl diese Anforderung nicht an Mediatoren gestellt werde, die ihre berufliche Ausbildung in Griechenland erhalten hätten. Demnach verstoße die angeführte Bestimmung gegen Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats den Antragstellern den Zugang zum Beruf unter denselben Voraussetzungen wie Inländern gestatten müsse, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat ein Zertifikat erhalten hätten, und verletze den Grundsatz des Diskriminierungsverbots nach Art. 49 AEUV.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 2006, L 376, S. 36).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. 2005, L 255, S. 22).

---

### Rechtsmittel, eingelegt am 5. Januar 2018 von MS gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 31. Mai 2017 in der Rechtssache T-17/16, MS/Kommission

(Rechtssache C-19/18 P)

(2018/C 083/23)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

Rechtsmittelführer: MS (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

#### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 31. Mai 2017 in der Rechtssache T-17/16 aufzuheben,
- folglich die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen, damit es über die Begründetheit der bei ihm im ersten Rechtszug erhobenen Klage entscheidet oder, falls der Gerichtshof zu der Auffassung gelangen sollte, dass die Rechtssache entscheidungsreif ist, seinen im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und somit
- die außervertragliche Haftung der Kommission nach den Art. 268 und 340 Abs. 2 AEUV festzustellen;
- die Vorlage der Dokumente anzuordnen, die von der Kommission für vertraulich erklärt wurden und die notwendige Stütze für die Entscheidung des Ausschlusses bilden;
- den Ersatz des durch das fehlerhafte Verhalten entstandenen immateriellen Schadens anzuordnen, der nach billigem Ermessen mit 20 000 Euro zu veranschlagen ist;
- der Kommission aufzugeben, ein Schreiben zu veröffentlichen, in dem sie sich bei ihm entschuldigt, und ihn wieder in das Team Europe aufzunehmen;

— der Rechtsmittelgegnerin die gesamten Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der angefochtene Beschluss sei rechtsfehlerhaft, was die rechtliche Beurteilung der Begründetheit der im ersten Rechtszug erhobenen Schadensersatzklage anbelange. Zudem sei im ersten Rechtszug gegen die Begründungspflicht verstoßen worden.

Der angefochtene Beschluss sei des Weiteren rechtsfehlerhaft, was die rechtliche Beurteilung der Vereinbarung über das Einverständnis anbelange. Zudem sei im ersten Rechtszug gegen die Begründungspflicht verstoßen worden. Das Gericht habe den Akteninhalt verfälscht.

---

## Klage, eingereicht am 16. Januar 2018 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien

(Rechtssache C-27/18)

(2018/C 083/24)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

### Parteien

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Samnadda, Y. Marinova, G. von Rintelen)

*Beklagte:* Republik Bulgarien

### Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Bulgarien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 43 Abs. 1 der *Richtlinie 2014/26/EU* <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72) verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie bis zum 10. April 2016 nachzukommen, oder jedenfalls der Kommission solche Vorschriften nicht mitgeteilt hat;
- gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV gegen die Republik Bulgarien im Hinblick auf ihren Verstoß gegen ihre Verpflichtung, der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU mitzuteilen, ein Zwangsgeld in Höhe von 19 121,60 Euro pro Tag ab dem Zeitpunkt der Verkündung des klagsstattgebenden Urteils zu verhängen;
- der Republik Bulgarien die Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Gemäß Art. 43 Abs. 1 der Richtlinie 2014/26/EU seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um der Richtlinie bis zum 10. April 2016 nachzukommen, und der Kommission umgehend den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mitzuteilen. Im Hinblick darauf, dass die innerstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie nicht mitgeteilt worden seien, habe die Kommission beschlossen, den Gerichtshof anzurufen.
2. In ihrer Klageschrift schlage die Kommission vor, gegen die Republik Bulgarien ein Zwangsgeld in Höhe von 19 121,60 Euro pro Tag zu verhängen. Die Höhe des Zwangsgeldes sei unter Berücksichtigung der Schwere und der Dauer des Verstoßes sowie der abschreckenden Wirkung im Hinblick auf die Zahlungsfähigkeit dieses Mitgliedstaats berechnet worden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2014, L 84, S. 72.